



Petitionsausschuss

2021/0422(COD)

8.12.2022

STELLUNGNAHME

des Petitionsausschusses

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG
(COM(2021)0851 – C9-0466/2021 – 2021/0422(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Vlad Gheorghe

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Aktuell stellen die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, die Richtlinie 2004/35 über Umwelthaftung und die Verordnung (EU) 2019/1010 zur Umsetzung der Informationspflichten im Bereich Umweltrecht die drei Rechtstexte der EU dar, die sich auf Umweltkriminalität beziehen. Ihr Ziel ist es, Umweltstraftäter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen und es – unter der Voraussetzung, dass die Strafen für diese Art von Verbrechen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, wenn die Straftaten vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden – den Mitgliedstaaten zu überlassen, welche Art von Strafe angewendet wird.

Jedoch konnte durch die Folgenabschätzung, die 2020 von der Kommission durchgeführt wurde, belegt werden, dass die Anzahl der erfolgreich strafrechtlich verfolgten Fälle sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gering und die verhängten Strafen nicht abschreckend genug waren. Darüber hinaus erwies es sich angesichts der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der verschiedenen Staaten als schwierig, unbestimmte Rechtsbegriffe klar zu definieren. Es wurden zudem bei den Mitgliedstaaten Defizite in den Bereichen Ressourcen, Fachwissen, Bewusstsein, Priorisierung, Zusammenarbeit und Informationsaustausch ermittelt und festgestellt, dass es keine umfassenden nationalen Strategien zur Bekämpfung der Umweltkriminalität unter Einbeziehung aller Ebenen der Durchsetzungskette und keinen multidisziplinären Ansatz gibt. Ferner ist die mangelnde Koordinierung bei der Anwendung der verwaltungs- und strafrechtlichen Vorschriften und Sanktionen oft der Wirksamkeit der Sanktionen abträglich. Das Fehlen verlässlicher, genauer und vollständiger statistischer Daten über Verfahren wegen Umweltkriminalität in den Mitgliedstaaten hindert nationale politische Entscheidungsträger und Praktiker daran, die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zu überwachen. Vor dem Hintergrund der Bewertungsergebnisse entschied sich die Kommission, die Richtlinie so zu überarbeiten, dass der Legislativvorschlag zur Bekämpfung von Umweltkriminalität eine der Hauptverpflichtungen des europäischen Grünen Deals erfüllt.

Durch die eingereichten Petitionen stellte der Petitionsausschuss seinerseits fest, dass die Ziele des Grünen Deals durch Umweltstraftaten – sowohl hinsichtlich ihrer negativen und oft nicht umkehrbaren Umweltauswirkungen sowie wirtschaftlichen Verluste – gefährdet werden, und dies, da diese Straftaten oft mit Geldwäsche, Korruption, Fälschung, Menschenhandel, körperlicher Gewalt und Mord zusammenhängen, Auswirkungen hat, die weit über den Schaden für den Lebensraum hinausgehen. Darüber hinaus führt Umweltkriminalität – da sie sehr lukrativ und mit geringen Risiken verbunden ist – bei legalen Geschäftstätigkeiten zu unlauterem Wettbewerb. Tatsächlich wird durch die zahlreichen Petitionen zum durch menschliche Aktivitäten verursachten Umweltschaden deutlich, dass es den nationalen Behörden an wirksamen Maßnahmen und Kapazitäten fehlt, um Umweltstraftaten aufzudecken, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Darüber hinaus wird der Erhalt der biologischen Vielfalt und des ökologischen Erbes durch kriminelle Organisationen und Mafias bedroht.

Durch die verheerenden Auswirkungen dieser Straftaten werden die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlbefinden der EU-Bürger beeinträchtigt – sie werden in unterschiedlicher Weise Opfer dieser Auswirkungen und fordern eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die für die wirksame Umsetzung der Richtlinie unabdingbar ist. Es sollte auch betont werden,

dass gesamte Ökosysteme durch Umweltstraftaten beeinträchtigt werden und dass dazu auch grenzüberschreitende Gebiete gehören können und es daher von äußerster Wichtigkeit ist, über eine Definition der grenzüberschreitenden Dimension der Umweltkriminalität zu verfügen, durch die Instrumente zur Ermittlung und Strafverfolgung dieser Straftaten bereitgestellt werden.

Doch sollten sich die aktuellen Änderungen nicht nur auf Definitionen beziehen; sie sollten uns vielmehr die Möglichkeit geben, die Straftaten zu bekämpfen und uns ein Instrument bereitstellen, das wirksamer ist als die aktuelle Richtlinie 2008/99/EG. Der Berichterstatter ist der festen Überzeugung, dass Umweltstraftaten – insbesondere von großem Umfang – oft mit anderen schweren Straftaten zusammenhängen, durch die die Sicherheitsziele und die finanziellen Interessen der EU sowie die Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals gefährdet werden. Dieser Zusammenhang muss unter Berücksichtigung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JHA zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 24. Oktober 2008 herausgestellt und angegangen werden. Die zentralen Schwerpunkte der legislativen Stellungnahme des Petitionsausschusses sind:

durch die Festlegung eines Systems, das auf gleichen Sanktionen für dieselbe Straftat beruht, eine Wirksamkeit und Beweglichkeit der Regulierungsvorschriften zu erreichen, damit potenzielle Täter nicht den Eindruck gewinnen, dass es in einigen Staaten der EU weniger strenge und weniger wirksame Regulierungsrahmen gibt. Der Berichterstatter betont, dass die vorherrschenden Unterschiede im Strafmaß den Straftätern insofern in die Hände spielen, als sie von den Asymmetrien der Rechtssysteme profitieren und sich für weniger restriktive Rechtsordnungen entscheiden können – was für die Täter de facto einen Anreiz darstellt, die Straftaten zu begehen;

es als einen erschwerenden Faktor anzusehen, dass geschützte Gebiete oder Gebiete von kultureller Bedeutung von den Umweltschäden betroffen sind. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass Straftäter, die immer noch der Ansicht sind, dass diese Tätigkeiten mit wenig Risiko verbunden sind und große Gewinne bringen, durch einheitliche Sanktionen in allen Mitgliedstaaten davon abgebracht werden, Straftaten zu begehen;

die finanziellen Kosten der Straftaten als einen wichtigen Indikator für ihren Umfang und für die systematische Anwendung strenger Sanktionen als vorbeugende Maßnahmen zu berücksichtigen sowie die Erträge aus den Sanktionen dafür zu nutzen, Maßnahmen zur Erhaltung der Natur, zur Bekämpfung von Umweltkriminalität und für die Entschädigung der Opfer einzusetzen. Der Berichterstatter hält es für angemessener, Begriffe wie „Finanzierung und vollständige Sanierung“ statt „Wiederherstellung“ zu verwenden, da es den Straftätern möglicherweise an den Kompetenzen und Wissen fehlt, um die zerstörten Gebiete zu sanieren und durch eine solche Finanzierung mehr Ressourcen bereitgestellt würden, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen;

durch die Erweiterung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft (gemäß Artikel 86 Absatz 4 AEUV) eine „Europäische Umweltstaatsanwaltschaft“ einzusetzen, damit Umweltstraftaten, bei denen es bekannte Verbindungen zur organisierten Kriminalität gibt, einbezogen werden können, wie auch vom Europäischen Parlament gefordert und vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) angeregt wurde. Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die erfolgreiche Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Finanzkriminalität deutlich gezeigt hat, dass sich diese

Behörde auch mit der Verfolgung der Umweltkriminalität befassen sollte. Dank ihrer Struktur, ihren Befugnissen, Instrumenten und Arbeitsmethoden ist diese Behörde am besten in der Lage, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu unterstützen, die sich ihrerseits bei den Ermittlungen und der Koordinierung von grenzüberschreitenden Maßnahmen, dem Informationsaustausch und der Förderung von bewährten Verfahren auf die Unterstützung durch die Umweltstaatsanwaltschaft verlassen werden können;

hervorzuheben, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und die Koordinierung innerhalb der EU zentrale Aspekte sind, um die Ziele zu erreichen, da aufgrund des umfassenden und komplexen Umfangs der Umweltkriminalität spezialisierte Polizeieinheiten sowie eine gegenseitige Unterstützung in Strafsachen, gemeinsame Ermittlungsgruppen, der Austausch von Strafregisterdaten und Instrumente der gegenseitigen Anerkennung (Haftbefehle, Geldbußen, Einziehungsentscheidungen) erforderlich sind. Diese Einheiten müssen gut ausgebildet und mit den finanziellen und technischen Ressourcen ausgestattet sein, die für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind;

den Austausch verfügbarer Daten zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Zusammenarbeit mit europäischen Netzwerken wie Europol und Eurojust zu fördern, damit in den nationalen Strategien die neuesten verfügbaren Daten und Trends im Bereich der Umweltkriminalität berücksichtigt werden. Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass Europol zwar bei der Behandlung der europäischen Dimension der Umweltkriminalität eine wichtige Rolle spielt, die Mitgliedstaaten jedoch noch stärker dazu angehalten werden müssen, ihre Informationen mit Europol zu teilen;

die Bürger, nichtstaatlichen Organisationen und Verbände, die über Umweltkriminalität Bericht erstatten und daher Opfer von Repressalien werden können, zu schützen und zu unterstützen. Der Berichterstatter merkt an, dass durch die Erwähnung von „Bürgern und nichtstaatlichen Organisationen“ die Rolle hervorgehoben wird, die diese bei der Anzeige von Straftaten spielen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Union erkennt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte an, darunter ein hohes

Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität (Artikel 37), das Recht auf Leben (Artikel 2) und das Recht auf persönliche Unversehrtheit (Artikel 3). Die Union muss sicherstellen, dass alle Personen diese Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können, was Verantwortung und Pflichten gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und künftigen Generationen mit sich bringt. Da sich Umweltstraftaten nicht nur auf die biologische Vielfalt, das Klima und die Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten auswirken, sondern auch auf die Menschenrechte sowie die Gesundheit des Menschen und der Umwelt, sollte die Bekämpfung der Umweltkriminalität auf Unionsebene eine Priorität darstellen, um den Schutz dieser Rechte vollumfänglich sicherzustellen und Umweltschäden vorzubeugen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) *Die Rechtsprechung des EGMR bietet lediglich einen mittelbaren Schutz des Rechts auf eine gesunde Umwelt, da nur solche Umweltverstöße sanktioniert werden, die gleichzeitig eine Verletzung anderer Menschenrechte nach sich ziehen, die bereits in der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt wurden.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Union ist weiterhin besorgt

(2) Die Union ist weiterhin besorgt

wegen des Anstiegs der Umweltkriminalität und deren Auswirkungen, durch die die Wirksamkeit des Umweltrechts der Union untergraben wird. Zudem **gehen** diese Straftaten zunehmend über die Grenzen der Mitgliedstaaten, in denen sie begangen wurden, hinaus. Solche Straftaten gefährden die Umwelt und erfordern daher eine angemessene und wirksame Reaktion.

wegen des Anstiegs der Umweltkriminalität und deren Auswirkungen, durch die die Wirksamkeit des Umweltrechts der Union untergraben wird. Zudem **wirken sich** diese Straftaten zunehmend über die Grenzen der Mitgliedstaaten, in denen sie begangen wurden, hinaus **aus**. Solche Straftaten gefährden die Umwelt und erfordern daher eine angemessene und wirksame Reaktion. **Mit einer systematischeren grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene und Unionsebene würde zu einer besseren Umsetzung des Umweltstrafrechts der Union beigetragen.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Unionsbürgerinnen und -bürger haben in einer Reihe von Petitionen, die an das Europäische Parlament gerichtet und der Kommission vorgelegt wurden, ihre Bedenken in Bezug auf die Zerstörung und Schädigung der Umwelt zum Ausdruck gebracht und dabei das Recht, in einer gesunden Umwelt zu leben, sowie das Recht auf Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten eingefordert.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Einführung von Sanktionen in Bezug auf die illegale Entsorgung inerter Materialien und ihre Folgen für die

Böden, das Ökosystem und die Umwelt ist für die Bekämpfung von Umweltverschmutzung und Verursachern von wesentlicher Bedeutung. Bei diesen Sanktionen sollte es sich um diejenigen handeln, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Eine Umweltstraftat im Sinne der Richtlinie liegt vor, wenn eine Handlung nach dem Umweltschutzrecht der Union oder nationalen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Entscheidungen, mit denen dieses Unionsrecht umgesetzt wird, rechtswidrig ist. Für jede Kategorie von Straftaten sollte definiert werden, welche Handlung eine Straftat darstellt, und gegebenenfalls sollte ein Schwellenwert festgelegt werden, der überschritten sein muss, damit die Handlungen unter Strafe gestellt werden. Eine solche Handlung sollte als Straftat gelten, wenn sie vorsätzlich ***begangen wurde, und in bestimmten Fällen auch, wenn sie grob fahrlässig war.*** ***Rechtswidrige Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden verursachen oder ein beträchtliches Risiko erheblicher Schäden darstellen oder anderweitig als besonders schädlich für die Umwelt betrachtet werden, gelten als Straftat, wenn sie grob fahrlässig sind.*** Es steht den Mitgliedstaaten weiterhin frei, strengere strafrechtliche Vorschriften in diesem Bereich zu erlassen ***und*** aufrechtzuerhalten.

Geänderter Text

(7) Eine Umweltstraftat im Sinne der Richtlinie liegt vor, wenn eine Handlung nach dem Umweltschutzrecht der Union oder nationalen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Entscheidungen, mit denen dieses Unionsrecht umgesetzt wird, rechtswidrig ist. Für jede Kategorie von Straftaten sollte definiert werden, welche Handlung eine Straftat darstellt, und gegebenenfalls sollte ein Schwellenwert festgelegt werden, der überschritten sein muss, damit die Handlungen unter Strafe gestellt werden. Eine solche Handlung sollte als Straftat gelten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ***begangen wurde.*** Es steht den Mitgliedstaaten weiterhin frei, strengere strafrechtliche Vorschriften in diesem Bereich zu erlassen ***oder*** aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Um alle Formen der Umweltkriminalität zu erfassen, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften in den verschiedenen nationalen Strafrechtssystemen eigenständige Kategorien von Umweltvergehen unter Strafe stellen, indem sie einen Straftatbestand der Umweltgefährdung für den Fall schaffen, dass eine Handlung die Umwelt direkt oder indirekt der unmittelbaren Gefahr eines erheblichen Schadens aussetzt oder dass mit einer Handlung wissentlich ein erheblicher Schaden für die Umwelt verursacht wird. Das Strafrecht weist Besonderheiten auf, die es insbesondere im Hinblick auf die anwendbaren Sanktionen im Vergleich zum Verwaltungsrecht abschreckender machen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Behörden oder Unternehmen sollten strafrechtlich verfolgt werden können, wenn sie wissentlich von ihren Befugnissen Gebrauch gemacht haben, um zu einer gegen das Umweltrecht verstößenden Handlung, die eine Straftat darstellen könnte, anzustiften, beizutragen oder daran teilzunehmen. Bedienstete nationaler Regierungen und öffentlicher Einrichtungen können Umweltstraftaten entweder „unmittelbar“ begehen, indem sie gegen Umweltauflagen verstoßen oder es

unterlassen, im Einklang mit ihnen zu handeln, oder indem sie Straftaten erleichtern, die von Rechtssubjekten wie etwa multinationalen Unternehmen begangen werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Umwelt sollte gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 191 AEUV in einem weiten Sinne geschützt werden, einschließlich aller natürlichen Ressourcen (Luft, Wasser, Boden, wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume) sowie Umweltdienstleistungen.

Geänderter Text

(9) Die Umwelt sollte gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 191 AEUV in einem weiten Sinne geschützt werden, einschließlich aller natürlichen Ressourcen (Luft, Wasser, Boden, wildlebende Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, **Ökosysteme und Artenpopulation**) sowie Umweltdienstleistungen **und -funktionen**.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Da über die Anerkennung des Straftatbestands des Ökozids derzeit in mehreren nationalen Parlamenten auf der ganzen Welt und in der EU debattiert wird, sollte die EU dieses Thema aufgreifen, um in der Umweltschutzgesetzgebung weltweit führend zu bleiben und bereits im Voraus und nicht erst im Nachhinein für eine harmonisierte Definition und harmonisierte Sanktionen zu sorgen. Die Mitgliedstaaten sollten daher den Straftatbestand des Ökozids einführen, der als Straftat im Sinne dieser Richtlinie gilt und als rechtswidrige oder vorsätzliche Handlung definiert ist, die in dem Wissen begangen wird, dass eine

erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Umwelt schwer und entweder in großem Ausmaß oder langfristig geschädigt wird. Mit diesem besonderen Straftatbestand können schwerste Umweltschäden ermittelt werden, wodurch eine Abstufung der Sanktionen je nach Schwere des Schadens für die Umwelt vorgenommen werden kann.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Umweltstraftaten können von verschiedenen Akteuren begangen werden, etwa von Einzelpersonen, kleinen Gruppen, Unternehmen und Konzernen, korrupten Staatsbediensteten, Netzwerken der organisierten Kriminalität und oft auch durch ein Zusammenwirken all dieser Akteure. Große multinationale Konzerne betreiben unter Umständen Raubbau an der Umwelt und schädigen diese, um höhere Gewinne zu erzielen oder ihre Kosten zu senken, was unter anderem die Ausbeutung natürlicher Ressourcen, Straftaten im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung und die Entsorgung gefährlicher Abfälle einschließt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Im Konzept „Eine Gesundheit“ spiegelt sich die enge Wechselbeziehung zwischen der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt wider, und es handelt

sich dabei um einen integrierten, vereinheitlichenden Ansatz, mit dem die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen auf nachhaltige Weise miteinander in Einklang gebracht und optimiert werden sollen. Im Rahmen des Konzepts wird anerkannt, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren sowie von Pflanzen und die Umwelt im weiteren Sinne (einschließlich der Ökosysteme) eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Anstiftung und Beihilfe zu den **vorsätzlich begangenen** Straftaten sollte auch strafbar sein. **Ein** Versuch, eine **Straftat zu begehen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht, erhebliche Umweltschäden verursacht oder verursachen kann, oder anderweitig als besonders schädlich für die Umwelt betrachtet wird**, sollte **auch** als Straftat gelten, wenn er vorsätzlich begangen wurde.

Geänderter Text

(13) Die Anstiftung und Beihilfe zu den **in dieser Richtlinie genannten** Straftaten sollte auch strafbar sein. **Der** Versuch, eine **in dieser Richtlinie genannte Straftat zu begehen**, sollte **ebenfalls** als Straftat gelten, wenn er vorsätzlich **oder grob fahrlässig** begangen wurde.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Sanktionen für diese Straftaten sollten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. Flankierende Sanktionen werden häufig als wirksamer betrachtet als finanzielle Sanktionen,

Geänderter Text

(14) Sanktionen für diese Straftaten sollten wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Zu diesem Zweck sollten Mindestmaße für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für natürliche Personen festgelegt werden. Flankierende Sanktionen werden häufig als wirksamer betrachtet als finanzielle Sanktionen,

insbesondere bei juristischen Personen. Deshalb sollten bei Strafverfahren zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dazu *sollte* die Verpflichtung, *den vorherigen Zustand* der Umwelt *wiederherzustellen*, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, *Beihilfen* und *Genehmigungen*, und die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen gehören. Dies gilt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten bei Strafverfahren, in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen.

insbesondere bei juristischen Personen. Deshalb sollten bei Strafverfahren zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dazu *sollten* die Verpflichtung, *die Kosten für die Wiederherstellung* der Umwelt *in vollem Umfang zu tragen*, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, *Finanzhilfen* und *Konzessionen*, und die Entziehung von Genehmigungen und Zulassungen gehören. *Die Kommission sollte für die zuständigen nationalen Behörden, Staatsanwälte und Richter innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Leitlinien zur Klassifizierung von Sanktionen vorlegen.* Dies gilt unbeschadet der Ermessensspielräume von Richtern oder Gerichten bei Strafverfahren, in Einzelfällen angemessene Sanktionen zu verhängen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Sehen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vor, sollten juristische Personen nach dieser Richtlinie für Umweltkriminalität strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mitgliedstaaten, in deren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre verwaltungsrechtlichen Sanktionssysteme wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionsarten und Strafmaße im Einklang mit dieser Richtlinie vorsehen, um ihre Ziele zu erreichen. Die finanzielle Lage der juristischen Personen *sollte* berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die verhängten Sanktionen abschreckend

Geänderter Text

(15) Sehen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vor, sollten juristische Personen nach dieser Richtlinie für Umweltkriminalität strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. ***Juristische Personen, die Täter, Anstifter oder Teilnehmer von Straftaten sind, sollten ebenso wie natürliche Personen zur Verantwortung gezogen und strafrechtlich belangt werden.*** Mitgliedstaaten, in deren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht vorgesehen ist, sollten sicherstellen, dass ihre verwaltungsrechtlichen Sanktionssysteme wirksame, abschreckende und verhältnismäßige ***sowie, wenn möglich, identische*** Sanktionsarten und Strafmaße im Einklang

wirken.

mit dieser Richtlinie vorsehen, um ihre Ziele zu erreichen. Die finanzielle Lage der juristischen Personen, **die kurz-, mittel- und langfristigen direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowie gegebenenfalls die Irreversibilität des Umweltschadens sollten** berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die verhängten Sanktionen abschreckend wirken. **Außerdem sollte das Ausmaß der strafrechtlichen Sanktionen, die für andere Kategorien von Straftaten gegen juristische Personen verhängt werden können, berücksichtigt werden.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Eine weitere Annäherung und Wirksamkeit der in der Praxis verhängten Sanktionen sollte durch gemeinsame erschwerende Umstände, die die Schwere der begangenen Straftat widerspiegeln, gefördert werden. Wenn der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht wurde und diese Elemente nicht bereits Tatbestandsmerkmale der Straftat waren, könnten sie als erschwerende Umstände angesehen werden. Gleichmaßen sollte es als erschwerender Umstand gelten, wenn eine Umweltstraftat aufgrund ihrer Schwere erhebliche und irreversible oder dauerhafte Schäden **eines** gesamten **Ökosystems** verursacht, einschließlich in Fällen, die mit Ökozid vergleichbar sind. Da die illegalen Gewinne oder Ausgaben, die durch Umweltkriminalität erwirtschaftet beziehungsweise vermieden wurden, für Kriminelle einen wichtigen Anreiz darstellen, sollten diese bei der Bestimmung einer angemessenen Sanktion im Einzelfall berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(16) Eine weitere Annäherung und Wirksamkeit der in der Praxis verhängten Sanktionen sollte durch gemeinsame erschwerende Umstände, die die Schwere der begangenen Straftat widerspiegeln, gefördert werden. Wenn der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursacht wurde und diese Elemente nicht bereits Tatbestandsmerkmale der Straftat waren, könnten sie als erschwerende Umstände angesehen werden. Gleichmaßen sollte es als erschwerender Umstand gelten, wenn eine Umweltstraftat aufgrund ihrer Schwere erhebliche und irreversible oder dauerhafte Schäden **an einem** gesamten **Ökosystem oder am Erhaltungszustand von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten** verursacht, einschließlich in Fällen, die mit Ökozid vergleichbar sind. Da die illegalen Gewinne oder Ausgaben, die durch Umweltkriminalität erwirtschaftet beziehungsweise vermieden wurden, für Kriminelle einen wichtigen Anreiz darstellen, sollten diese bei der Bestimmung einer angemessenen Sanktion

im Einzelfall berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Dauern die Straftaten an, sollten sie so bald wie möglich beendet werden. Haben die Täter einen finanziellen Gewinn erzielt, sollte dieser eingezogen werden.

Geänderter Text

(17) Dauern die Straftaten an, sollten sie so bald wie möglich beendet werden. Haben die Täter einen finanziellen Gewinn erzielt, sollte dieser eingezogen ***und beispielsweise zur Behebung von Umweltschäden, zur Entschädigung der Opfer dieser Straftaten sowie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung ähnlicher Straftaten verwendet*** werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Fehlende nationale Kapazitäten für Rettungsstationen und Schutzgebiete können dazu beitragen, dass ein Mitgliedstaat die einschlägigen Bestimmungen über den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht durchsetzt, und dazu führen, dass Maßnahmen zur Abschreckung von Straftaten in diesem Bereich, etwa Verwaltungssanktionen und ohne Beschlagnahme, unzureichend sind. Es bedarf abschreckender Sanktionen, der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Schutzgebieten und Rettungsstationen, um langfristige und artgerechte Lösungen für beschlagnahmte wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu finden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu Verjährungsfristen festlegen, die notwendig sind, **um** sie in **die** Lage **zu versetzen**, Umweltkriminalität wirksam zu bekämpfen, unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für die Ermittlung, Strafverfolgung und Durchsetzung vorsehen.

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zu **den** Verjährungsfristen festlegen, die notwendig sind **und der Besonderheit von Umweltschäden Rechnung tragen, deren Auftreten sich häufig über einen längeren Zeitraum erstreckt, sodass** sie in **der** Lage **sind**, Umweltkriminalität wirksam zu bekämpfen, unbeschadet nationaler Vorschriften, die keine Verjährungsfristen für die Ermittlung, Strafverfolgung und Durchsetzung vorsehen. **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei der Verdeckung einer Straftat, insbesondere, wenn der Täter deren Aufdeckung verhindert, besondere Verjährungsvorschriften angewandt werden können. In einem solchen Fall sollte die Frist erst ab dem Zeitpunkt laufen, an dem die Straftat unter Bedingungen, die eine Strafverfolgung ermöglichen, hätte festgestellt werden können.**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Wie in der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) vorgesehen und zur Einhaltung des in Artikel 191 Absatz 2 AEUV niedergelegten Verursacherprinzips sollten die Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Fonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umweltsanierung oder -instandsetzung vorsehen, der aus den Geldbußen und Geldstrafen finanziert werden sollte, die

von Umweltstraftätern entrichtet werden. Eingezogene Vermögenswerte, die durch Straftaten erlangt wurden, sollten ebenfalls als Finanzierungsquelle genutzt werden. Ein solcher Fonds könnte im Falle eines Umweltnotstands mobilisiert werden, womit insbesondere auf die Probleme im Zusammenhang mit sogenannten Altlasten reagiert werden könnte, also auf Verschmutzungen, die in der Vergangenheit stattgefunden haben und bei denen das Verursacherprinzip nicht angewandt werden kann, weil der Verursacher entweder unbekannt ist, nicht mehr existiert oder nicht haftbar gemacht werden kann.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Umweltkriminalität schadet der Natur und der Gesellschaft. Indem sie Verstöße gegen das Umweltrecht der Union melden, erbringen **die Menschen** einen Dienst im Interesse der Allgemeinheit und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden und das Gemeinwohl zu schützen. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses und der Umwelt häufig als Erste wahr. Personen, die Unregelmäßigkeiten melden, werden als „Hinweisgeber“ bezeichnet. Potenzielle Hinweisgeber schrecken aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. Diese Personen sollten von dem in der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ festgelegten ausgewogenen und wirksamen

Geänderter Text

(24) Umweltkriminalität schadet der Natur und der Gesellschaft. Indem sie Verstöße gegen das Umweltrecht der Union melden, erbringen **natürliche und juristische Personen, wie Einzelpersonen, Vereinigungen oder nichtstaatliche Organisationen**, einen Dienst im Interesse der Allgemeinheit und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße **zu ermitteln**, aufzudecken und zu unterbinden **sowie die Umwelt** und das Gemeinwohl zu schützen. Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses und der Umwelt häufig als Erste wahr. Personen, die Unregelmäßigkeiten melden, werden als „Hinweisgeber“ bezeichnet. Potenzielle Hinweisgeber schrecken aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. Diese Personen sollten von dem in der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen

Hinweisgeberschutz profitieren.

Parlaments und des Rates²⁵ festgelegten ausgewogenen und wirksamen Hinweisgeberschutz profitieren.

²⁵ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

²⁵ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Durch Überwachung, Sensibilisierung und Aufklärung über die Probleme und Folgen der Umweltkriminalität spielen nichtstaatliche Organisationen eine maßgebliche Rolle bei der wirksamen Bekämpfung der Umweltkriminalität und der besseren Prävention kriminellen Verhaltens.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Auch andere Personen könnten über wertvolle Informationen über potenzielle Umweltstraftaten verfügen. Es könnte sich um Mitglieder der betroffenen Gemeinschaft oder um Mitglieder der Gesellschaft im Allgemeinen handeln, die sich aktiv für Umweltschutz engagieren. Personen, die Umweltstraftaten melden, und Personen, die an der Durchsetzung dieser Straftaten mitwirken, sollten im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe

(25) Auch andere ***natürliche und juristische*** Personen könnten über wertvolle Informationen über potenzielle Umweltstraftaten verfügen. Es könnte sich um Mitglieder der betroffenen Gemeinschaft oder um Mitglieder der Gesellschaft im Allgemeinen handeln, die sich aktiv für Umweltschutz engagieren. Personen, die Umweltstraftaten melden, und Personen, die an der Durchsetzung dieser Straftaten mitwirken, sollten im Rahmen von Strafverfahren die

erfahren, damit sie durch ihre Mitwirkung keine Nachteile haben, sondern Unterstützung und Hilfe erhalten. Diese Personen sollten auch vor Belästigung und grundloser Strafverfolgung infolge ihrer Meldung dieser Straftaten und ihrer Mitwirkung bei den Strafverfahren geschützt werden.

notwendige Unterstützung und Hilfe erfahren, damit sie durch ihre Mitwirkung keine Nachteile haben, sondern Unterstützung und Hilfe erhalten. **Die Meldung potenzieller Umweltstraftaten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen sollte durch den Einsatz digitaler Hilfsmittel erleichtert werden.** Diese Personen sollten auch vor Belästigung und grundloser Strafverfolgung infolge ihrer Meldung dieser Straftaten und ihrer Mitwirkung bei den Strafverfahren geschützt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Umweltschützer, die Ökosysteme direkt schützen, stehen ebenfalls häufig weltweit, auch in der Union, an vorderster Front, wenn es um die Folgen von Umweltkriminalität geht. Sie werden unter Umständen von den Tätern unmittelbar bedroht, eingeschüchtert, verfolgt, schikaniert oder sogar ermordet und sollten daher ebenfalls von einem ausgewogenen und wirksamen Schutz profitieren. Umweltschützer können auch missbräuchlichen Klagen ausgesetzt sein und sollten vor solchen Praktiken, die auch als „taktische Klagen gegen eine Beteiligung der Öffentlichkeit“ bekannt sind, geschützt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25b) Der Europäische Bürgerbeauftragte ist mit seinen sehr wichtigen Untersuchungen zum Zugang

der Öffentlichkeit zu Umweltdokumenten und zur Transparenz der Entscheidungsfindung in Umweltfragen eine zentrale Säule bei der Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft in Umweltfragen. Es ist von größter Bedeutung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union uneingeschränkt mit dem Bürgerbeauftragten zusammenarbeiten und alle Lösungen, Empfehlungen und Vorschläge des Bürgerbeauftragten konsequent und rechtzeitig befolgen, um eine möglichst gute Verwaltungspraxis zu gewährleisten, um so auch die Bekämpfung möglicher Umweltstraftaten zu verstärken.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) *Da die Natur sich bei Strafverfahren nicht selbst als Opfer vertreten kann, sollten betroffene Mitglieder der Öffentlichkeit zum Zweck der wirksamen Durchsetzung nach der vorliegenden Richtlinie, unter Berücksichtigung der Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus²⁶, Gelegenheit haben, innerhalb des Rechtsrahmens der Mitgliedstaaten und im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Namen der Umwelt als öffentliches Gut zu handeln.*

Geänderter Text

(26) *In Anbetracht des intrinsischen Wertes der Natur und der Tatsache, dass die Natur als solche nicht als Geschädigte in Strafverfahren auftreten kann, sollten Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, wie sie in der vorliegenden Richtlinie unter Berücksichtigung der Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus²⁶ definiert wird, und somit auch nichtstaatliche Umweltverbände, auf die es gerade in Fällen ankommt, in denen kein Geschädigter ermittelt werden kann, zum Zweck der Durchsetzung die Möglichkeit haben, innerhalb des Rechtsrahmens der Mitgliedstaaten und im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Namen der Umwelt, die ein natürliches Gemeingut darstellt, tätig zu werden. Um die Wahrung des in Artikel 47 der Charta der Grundrechte und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf sicherzustellen, sollten*

Hindernisse für den Zugang zu den Gerichten begrenzt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die Kommission sollte sich verpflichten, im Rahmen dieser Richtlinie Leitlinien auszuarbeiten, um den verfahrensrechtlichen Rahmen für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der strafrechtlichen Verfolgung von Umweltstraftaten festzulegen, einschließlich der Festlegung leicht zu erfüllender Zulässigkeitskriterien.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Das wirksame Funktionieren der Durchsetzungskette ist von einer Reihe von Fachkenntnissen abhängig. Da aufgrund der Komplexität der Herausforderungen, die mit Umweltkriminalität und der technischen Natur dieser Straftaten einhergehen, ein multidisziplinärer Ansatz notwendig ist, ist ein hohes Maß an Rechtskenntnissen, technischen Fachkenntnissen sowie an Ausbildung und Spezialisierung bei den zuständigen Behörden erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen anbieten, die für die Funktion derer, die Umweltkriminalität aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen oder darüber gerichtlich entscheiden, geeignet sind. Um die Professionalität und Wirksamkeit der Durchsetzungskette zu maximieren, sollten die Mitgliedstaaten ***erwägen, spezialisierte Ermittlungsstellen, Staatsanwälte und Strafrichter mit der Bearbeitung von***

(28) Das wirksame Funktionieren der Durchsetzungskette ist von einer Reihe von Fachkenntnissen abhängig. Da aufgrund der Komplexität der Herausforderungen, die mit Umweltkriminalität und der technischen Natur dieser Straftaten einhergehen, ein multidisziplinärer Ansatz notwendig ist, ist ein hohes Maß an Rechtskenntnissen, technischen Fachkenntnissen sowie an Ausbildung und Spezialisierung bei den zuständigen Behörden erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten Schulungen anbieten, die für die Funktion derer, die Umweltkriminalität aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen oder darüber gerichtlich entscheiden, geeignet sind. Um die Professionalität und Wirksamkeit der Durchsetzungskette zu maximieren, sollten die Mitgliedstaaten ***innerhalb bestehender Gerichte auch spezialisierte Umweltgerichte oder Umweltkammern***

Fällen von Umweltkriminalität zu betrauen. Allgemeine Strafgerichte könnten spezialisierte Kammern einrichten. Technische Fachkenntnisse sollten allen relevanten Durchsetzungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

einrichten, sofern diese noch nicht eingerichtet wurden. Technische Fachkenntnisse sollten allen relevanten Durchsetzungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Europol und Eurojust sollten als zentrale Anlaufstellen betrachtet werden, die die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen unterstützen, nationale Strategien auszuarbeiten.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung europäischer Netzwerke in Anspruch nehmen, um sicherzustellen, dass bei ihren nationalen Strategien die aktuellsten verfügbaren Daten und Tendenzen im Bereich Umweltkriminalität berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30b) Um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Umweltkriminalität sicherzustellen, sollte die Union die Einrichtung einer Europäischen Umweltstaatsanwaltschaft in Erwägung ziehen, indem die Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf die in dieser Richtlinie definierten strafbaren Handlungen ausgeweitet werden. Die Europäische Staatsanwaltschaft, die über ihre eigenen Befugnisse verfügt und zur Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgung in grenzüberschreitenden

Fällen befugt ist, stellt derzeit die Einrichtung der Union dar, die am besten in der Lage ist, sich mit schwersten Umweltstraftaten mit grenzüberschreitender Dimension zu befassen. Dazu wäre erforderlich, dass der Europäische Rat die Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß dem in Artikel 86 Absatz 4 AEUV beschriebenen Verfahren auf schwere Umweltstraftaten mit grenzüberschreitender Dimension ausweitet. Die Europäische Staatsanwaltschaft wäre somit in der Lage, sich mit Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension zu befassen, bei denen eine Stärkung der strafrechtlichen Reaktion auf dem herkömmlichen Weg der justiziellen Zusammenarbeit kaum zu erreichen ist. Um diese neue und umfassendere Aufgabe zu erfüllen, müsste die Verordnung (EU) 2017/1939^{1a} des Rates entsprechend geändert und ergänzt werden, um der Ausweitung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf schwere Umweltstraftaten Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund sollte die Kommission einen Bericht über die Einrichtung einer Europäischen Umweltstaatsanwaltschaft durch Ausweitung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf Umweltstraftaten vorlegen.

^{1a} Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 83 vom 31.10.2017, S. 1).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30c) Die Kommission, Europol und Eurojust sollten eine stärker institutionalisierte Struktur für bestehende Netze von Fachleuten wie das Europäische Netz der Umweltstaatsanwälte (ENPE) und das Forum der Umweltrichter der Europäischen Union (EUFJE) unter Beteiligung aller relevanten Akteure unterstützen und entwickeln und darauf hinarbeiten, die Arbeit des informellen Netzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (EnviCrimeNet) zu stärken.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Zur Sicherstellung eines kohärenten Ansatzes zur Bekämpfung von Umweltkriminalität sollten die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität erlassen, veröffentlichen und regelmäßig überprüfen, in der Ziele, Prioritäten und erforderliche Maßnahmen und Ressourcen festgelegt werden.

(31) Zur Sicherstellung eines kohärenten Ansatzes zur Bekämpfung von Umweltkriminalität sollten die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Umweltkriminalität erlassen, veröffentlichen und regelmäßig überprüfen, in der Ziele, Prioritäten und erforderliche Maßnahmen und Ressourcen festgelegt werden. **Eine solche nationale Strategie sollte auf den Bedürfnissen, Besonderheiten und Herausforderungen der Mitgliedstaaten beruhen.**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31 a (neu)

(31a) Aufgrund der weltweiten Auswirkungen und des grenzüberschreitenden Charakters der Umweltkriminalität sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Bekämpfung zu einer strategischen politischen Priorität im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit sowie innerhalb der Institutionen und der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen erklären, insbesondere durch Förderung der Einhaltung multilateraler Übereinkommen im Umweltbereich durch die Einführung strafrechtlicher Sanktionen und den Austausch über bewährte Verfahren und von Daten über Umweltkriminalität. Dieser internationale Ansatz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sollte auch die Ausweitung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs auf den Straftatbestand des Ökozids umfassen, und die EU und ihre Mitgliedstaaten haben in dieser Hinsicht eine maßgebliche Rolle und Verantwortung.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

(32) Zur wirksamen Bekämpfung der in dieser Richtlinie angegebenen Straftaten ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genaue, kohärente und vergleichbare Daten über das Ausmaß und die Entwicklung der Umweltstraftaten sowie über die Bemühungen, diese zu bekämpfen, und die Ergebnisse erheben. Diese Daten sollten zur Erstellung von Statistiken für die operative und strategische Planung der Durchsetzungsmaßnahmen sowie zur

(32) Zur wirksamen Bekämpfung der in dieser Richtlinie angegebenen Straftaten ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genaue, kohärente und vergleichbare Daten über das Ausmaß und die Entwicklung der Umweltstraftaten sowie über die Bemühungen, diese zu bekämpfen, und die Ergebnisse erheben ***und diese Daten aktualisieren***. Diese Daten sollten zur Erstellung von Statistiken für die operative und strategische Planung der

Bereitstellung von Informationen für Bürger verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten einschlägige statistische Daten über Umweltstraftaten erheben und **an** die Kommission **übermitteln**. Die Kommission sollte die Ergebnisse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten bewerten und veröffentlichen.

Durchsetzungsmaßnahmen sowie zur Bereitstellung von Informationen für Bürger verwendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten einschlägige statistische Daten über Umweltstraftaten erheben, **an die Kommission übermitteln** und **online öffentlich zugänglich machen**. **Die Kommission sollte eine Reihe von Instrumenten und Verfahren zur Erleichterung der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten entwickeln, darunter auch Standardformate für die verschiedenen Arten der zu meldenden Daten, um deren Relevanz und Objektivität zu gewährleisten und eine vergleichende Analyse zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, und sie sollte mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um etwaige Mängel bei der Datenerhebung zu ermitteln und Unterstützung bei deren Behebung anzubieten**. Die Kommission sollte die Ergebnisse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten bewerten und veröffentlichen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie **legt** Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen **fest**, um einen wirksameren Umweltschutz zu gewährleisten.

Geänderter Text

Mit dieser Richtlinie **werden** Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen **festgelegt**, um **die Umweltkriminalität zu bekämpfen und** einen wirksameren Umweltschutz zu gewährleisten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Handlung sollte selbst dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat vorgenommen wird, wenn diese Genehmigung auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt **wurde**.

Geänderter Text

Die Handlung sollte selbst dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung **oder im Rahmen eines genehmigten Planungsinstruments** durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat vorgenommen wird **oder** wenn diese Genehmigung **oder das genehmigte Planungsinstrument** auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt **wurden**.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. „Ökozid“ rechtswidrige oder mutwillige Handlungen, die in dem Wissen begangen werden, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Umwelt durch diese Handlungen schwer und entweder in großem Ausmaß oder dauerhaft geschädigt wird;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. „illegaler Holzeinschlag“ jeden Holzeinschlag, der gegen geltende Vorschriften und Rechtsvorschriften verstößt und nicht auf Fälle beschränkt ist, in denen Erzeugnisse oder Waren betroffen sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen

Parlaments und des Rates oder der Verordnung (EU) 202x/xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010⁺ fallen, was auch die Handlungen einer lokalen, regionalen oder nationalen Forstbehörde einschließt, die gegen das Naturschutzrecht der Union oder gegen Rechtsvorschriften zur Umsetzung einer strategischen Initiative der Union im Bereich des Naturschutzes verstößt;

+ ABl. bitte Nummer und Fundstelle des betreffenden Rechtsakts (Verfahren 2021/0366(COD) einfügen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „juristische Person“ ein Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem anwendbaren nationalen Recht innehat, mit Ausnahme von Staaten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Rechte ausüben, und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;

Geänderter Text

3. „juristische Person“ ein Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem anwendbaren nationalen Recht innehat;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

5a. „Verursacherprinzip“ das Prinzip, wonach Umweltverschmutzer für die durch die Verschmutzung oder

Geänderter Text

Umweltschäden verursachten Kosten aufkommen sollten, einschließlich der Kosten für Maßnahmen zur Vermeidung, Bekämpfung und Beseitigung der Umweltverschmutzung sowie der Kosten, die Umweltverschmutzer der Gesellschaft aufbürden;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. „Eine Gesundheit“ ein integrierter, einheitlicher Ansatz, der darauf abzielt, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen nachhaltig ins Gleichgewicht zu bringen und zu optimieren, und anerkennt, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren, Pflanzen und der Umwelt im weiteren Sinne, einschließlich der Ökosysteme, eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig ist.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangene Handlungen, durch die die Umwelt direkt oder indirekt der unmittelbaren Gefahr einer erheblichen Schädigung ausgesetzt wird, sowie Handlungen, durch die wissentlich ein erheblicher Umweltschaden verursacht wird, Straftaten darstellen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich begangen werden:

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, dessen Verwendung in größerem Umfang unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich **oder grob fahrlässig** begangen werden:

Geänderter Text

a) die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität, **an der biologischen Vielfalt, an den Funktionen und Leistungen der Ökosysteme** oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, dessen Verwendung in größerem Umfang unter Verstoß gegen ein Verbot oder eine andere Anforderung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an **der biologischen Vielfalt, an den Funktionen und**

kann;

Leistungen der Ökosysteme, an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, einschließlich der Beimischung in Erzeugnissen, wenn

Geänderter Text

c) die Herstellung, das Inverkehrbringen, **die Ausfuhr aus dem Binnenmarkt** oder die Verwendung von Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, einschließlich der Beimischung in Erzeugnissen, wenn

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

via) diese Tätigkeit nicht mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} in Einklang steht

^{1a} **Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren

Geänderter Text

und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität, **an der**

oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

biologischen Vielfalt, an Funktionen und Leistungen der Ökosysteme oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) jede Handlung, mit der gegen die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} verstoßen wird

^{1a} Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) jede Emission von Stoffen oder Schadstoffen in die Umwelt, die gegen die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} oder die Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} verstößt;

^{1a} Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

^{1b} Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3).

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) die absichtliche Freisetzung, der Anbau und das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt, wenn diese Handlungen nicht mit den Anforderungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} und der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1c} in Einklang stehen und wenn diese Handlungen erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen können;

^{1a} *Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).*

^{1b} *Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).*

^{1c} *Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung*

genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 75).

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Genehmigung oder Durchführung von Plänen oder Projekten gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ohne Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen gemäß demselben Artikel;

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) die Genehmigung oder Durchführung von Plänen oder Projekten, die genehmigt wurden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} erfüllt sind;

^{1a} Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission

e) die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die betriebliche Überwachung dieser Verfahren und die Nachsorge von Beseitigungsanlagen, einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall), wenn eine rechtswidrige Handlung

Geänderter Text

e) die Sammlung, Beförderung, **Behandlung**, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die betriebliche Überwachung dieser Verfahren und die Nachsorge von Beseitigungsanlagen, einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall), wenn eine rechtswidrige Handlung

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) gefährliche Abfälle **gemäß der Definition in** Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ **und eine nicht unerhebliche Menge** betrifft;

Geänderter Text

i) gefährliche Abfälle **im Sinne von** Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ betrifft;

³⁹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

³⁹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) andere als die in Ziffer i) genannten Abfälle betrifft und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an

Geänderter Text

ii) andere als die in Ziffer i) genannten Abfälle betrifft und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an

Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

der biologischen Vielfalt, an Funktionen und Leistungen der Ökosysteme, an
Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße⁴², einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für die Bereiche nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie, vorausgesetzt, für die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen gelten nicht die Ausnahmen nach Artikel 5 dieser Richtlinie; ***diese Bestimmung gilt nicht für Einzelfälle, in denen die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen die Wasserqualität nicht verschlechtert, sofern Wiederholungsfälle durch denselben Täter in Verbindung miteinander keine Verschlechterung der Wasserqualität zur Folge haben;***

⁴² Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

Geänderter Text

h) die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße⁴², einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für die Bereiche nach Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie, vorausgesetzt, für die von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen gelten nicht die Ausnahmen nach Artikel 5 dieser Richtlinie;

⁴² Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) die Anlage, der Betrieb oder der Abbau einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Schadstoffe gelagert oder verwendet werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³, der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ oder der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ fallen und die den Tod oder eine schwere Körperverschädigung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen oder verursachen können;

⁴³ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

⁴⁴ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁴⁵ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur

Geänderter Text

i) die Anlage, der Betrieb oder der Abbau einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Schadstoffe gelagert oder verwendet werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³, der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ oder der Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ fallen und die den Tod oder eine schwere Körperverschädigung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder ***an der biologischen Vielfalt, an Funktionen und Leistungen der Ökosysteme***, an Tieren oder Pflanzen verursachen oder verursachen können;

⁴³ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

⁴⁴ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁴⁵ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) die Fertigung, Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, der Besitz, die Lagerung, der Transport, die Einfuhr, Ausfuhr oder Beseitigung von radioaktivem Material gemäß dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates⁴⁶, der Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates⁴⁷ oder der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates⁴⁸, was den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

⁴⁶ Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

⁴⁷ Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42).

⁴⁸ Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der

Geänderter Text

j) die Fertigung, Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, der Besitz, die Lagerung, der Transport, die Einfuhr, Ausfuhr oder Beseitigung von radioaktivem Material gemäß dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates⁴⁶, der Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates⁴⁷ oder der Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates⁴⁸, was den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an **der biologischen Vielfalt, an Funktionen und Leistungen der Ökosysteme, an** Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

⁴⁶ Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

⁴⁷ Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 42).

⁴⁸ Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der

Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser, die den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder schädigen kann;

Geänderter Text

k) die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser, die den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässerkörpern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigt oder schädigen kann. ***Die Entnahme darf beispielsweise nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper führen, wie sie in den letzten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG definiert wurde, und darf die Verwirklichung des guten Zustands bzw. Potenzials bis 2027 in keinem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit gefährden.***

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) ein schwerer Verstoß im Sinne von Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) die Tötung, die Zerstörung, die Entnahme, der Besitz, der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, die in den Anhängen IV und V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁴⁹ (wenn **die** Arten in Anhang V denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV) aufgeführt sind, sowie der Arten in Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰, **mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft;**

⁴⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁵⁰ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) der Handel mit wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, Teilen oder

Geänderter Text

l) die Tötung, die Zerstörung, die Entnahme, der Besitz, der Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf von einem oder mehreren Exemplaren wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, die in den Anhängen **A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und in den Anhängen IV und V** der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁴⁹ (wenn **Populationen von** Arten in Anhang V denselben Maßnahmen unterliegen wie die in Anhang IV **aufgeführten Arten oder Populationen**) aufgeführt sind, sowie der Arten in Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ **und nicht geschützter Exemplare wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, deren Schutz für die Bewahrung geschützter Arten desselben Ökosystems notwendig ist;**

⁴⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁵⁰ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

m) der Handel mit wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, Teilen oder

Erzeugnissen davon, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates⁵¹ aufgeführt sind, **mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft**,

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² fallen, **mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge betrifft**, [Sollte eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse im Zusammenhang mit Entwaldung und Waldschädigung auf dem Binnenmarkt und deren Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 vor dieser Richtlinie erlassen werden, wird Buchstabe n durch eine Straftat im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung ersetzt.]

⁵² Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010,

Erzeugnissen davon, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates⁵¹ aufgeführt sind;

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Geänderter Text

n) **der illegale Einschlag und Transport von Holz sowie** das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² fallen; [Sollte eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse im Zusammenhang mit Entwaldung und Waldschädigung auf dem Binnenmarkt und deren Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 vor dieser Richtlinie erlassen werden, wird Buchstabe n durch eine Straftat im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung ersetzt.]

⁵² Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010,

S. 23).

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

S. 23).

Geänderter Text

na) Umweltschäden für Wälder, zum Beispiel das vorsätzliche Legen von Waldbränden oder illegaler Holzeinschlag;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe n b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

nb) die Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Vorhaben sowie die Nichteinhaltung von Konditionalitätsvorschriften;

^{1a} Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 35 vom 6.12.2021, S. 187).

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) jedes Verhalten, das eine Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG **verursacht, wenn es sich um eine erhebliche Schädigung handelt;**

Geänderter Text

o) jedes Verhalten, das eine Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG **oder eine erhebliche Störung von Arten verursacht;**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe p – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) das Verhalten gegen eine Voraussetzung für eine Genehmigung nach Artikel 8 oder eine Zulassung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verstößt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Geänderter Text

ii) das Verhalten gegen eine Voraussetzung für eine Genehmigung nach Artikel 8 oder eine Zulassung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verstößt und den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an **der biologischen Vielfalt, an Funktionen und Leistungen der Ökosysteme, an** Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ra) jedes fahrlässige, rücksichtslose oder vorsätzliche Verhalten, das Waldbrände verursacht, die eine Fläche von mehr als einem Hektar erfassen;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe r b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

rb) die Misshandlung von Haustieren, gezähmten oder wildlebenden Tieren – durch jegliche Mittel oder Verfahren – die zur Verletzung dieser Tiere führt;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Handlungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, h, i, j, k, m, n, p Ziffer ii, q und r auch eine Straftat darstellen, wenn sie zumindest grob fahrlässig begangen werden.

entfällt

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften eine Straftat des Ökozids vorsehen, der für die Zwecke dieser Richtlinie als Straftat gilt.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) der Erhaltungszustand der betroffenen Arten und des betroffenen

Lebensraums;

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) die geschätzten Sanierungskosten und der ökologische und gesellschaftliche Wert der von den Umweltschäden betroffenen Gebiete sowie die geschätzte Anzahl der Personen, die von den Umweltschäden betroffen sind;

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ec) die von den Tätern erlangten finanziellen Vorteile;

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ed) die grenzüberschreitende Dimension der Kriminalität, einschließlich des grenzüberschreitenden Charakters von Umweltschäden sowie des grenzüberschreitenden Charakters jeglicher krimineller Organisation.

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren nationalen Rechtsvorschriften

festgelegt ist, dass bei der Feststellung, ob eine Handlung Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen kann, für die Zwecke der Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich Straftaten nach Absatz 1 Buchstaben a bis e, i, j, k und p die folgenden Elemente berücksichtigt werden müssen:

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

festgelegt ist, dass bei der Feststellung, ob eine Handlung Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität **oder an Ökosystemen – wie zum Beispiel an Waldökosystemen** – oder an **Lebensräumen**, Tieren oder Pflanzen verursachen kann, für die Zwecke der Ermittlung, Strafverfolgung und gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich Straftaten nach Absatz 1 Buchstaben a bis e, i, j, k und p die folgenden Elemente berücksichtigt werden müssen:

Geänderter Text

ca) die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit;

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) ob die Handlung eine Verletzung oder Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht darstellt;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) das Ausmaß, in dem der regulatorische Schwellenwert, Wert oder ein anderer vorgeschriebener Parameter überschritten wurde;

b) das Ausmaß, in dem der regulatorische Schwellenwert, Wert oder ein anderer vorgeschriebener Parameter **oder die Gefährlichkeits- und Toxizitätsschwelle** überschritten wurde;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) die von den Tätern erlangten
finanziellen Vorteile;**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) das Verursacherprinzip.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung und die Beihilfe zur Begehung einer ***Straftat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1*** unter Strafe gestellt werden.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung und die Beihilfe zur Begehung einer ***in Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 3 Absatz 2a aufgeführten Straftat*** unter Strafe gestellt werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer ***Straftat im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f, h, i, j, k, m, n, p Ziffer ii, q und r*** strafbar ist, wenn er vorsätzlich war.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer ***in Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 3 Absatz 2a aufgeführten Straftat*** strafbar ist, wenn er vorsätzlich ***oder grob fahrlässig*** war.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Geschäftsführer eines Unternehmens eigenständig als natürliche Person strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn er eine in den Artikeln 3 und 4 aufgeführte Straftat begangen hat, und zwar unabhängig davon, ob das Unternehmen auch als juristische Person belangt wird.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 genannten Straftaten mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn sie den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursachen oder verursachen können.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 **Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2a** genannten Straftaten mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können, wenn sie den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen verursachen oder verursachen können.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die eine in den Artikeln 3 und 4 genannte Straftat begangen haben, eine verhältnismäßige Geldbuße verhängt

werden kann.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen;

Geänderter Text

a) der Verpflichtung, den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist ***im Einklang mit dem Verursacherprinzip*** wiederherzustellen ***oder vollständig für die Kosten dieser Wiederherstellung aufzukommen oder – wenn die Wiederherstellung oder Sanierung der Umwelt aufgrund der Art der Straftat nicht möglich ist – für den verursachten Schaden Entschädigung zu leisten;***

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Geldbußen;

Geänderter Text

b) Geldbußen, ***die in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere und der Dauer des Umweltschadens sowie zu den finanziellen Vorteilen stehen, die sich aus der Begehung der Straftat ergeben haben;***

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter ***oder*** Gehilfen bei in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten nicht aus.

Geänderter Text

(3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter, Gehilfen ***oder im Namen einer juristischen Person Handelnde*** bei in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten nicht

aus.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Personen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 verantwortliche juristische Personen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. ***Diese Sanktionen sind nach Möglichkeit in allen Mitgliedstaaten identisch. Die Höhe der Sanktionen wird abgestuft, wobei der Schweregrad und die Dauer der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind.***

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Gefahr einer erheblichen oder irreversiblen Schädigung der Umwelt in Erwartung der gerichtlichen Entscheidung die sofortige Einstellung des strafbaren Verhaltens oder die Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt durch Sicherungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verpflichtung, den vorherigen

b) die Verpflichtung, den vorherigen

Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen;

Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist **im Einklang mit dem Verursacherprinzip** wiederherzustellen **oder vollständig für die Kosten dieser Wiederherstellung aufzukommen**;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Entzug des Eigentumsrechts des Täters an im Zusammenhang mit der begangenen Straftat auf illegale Weise oder aus illegalen Einkünften erworbenen Vermögensgegenständen;

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) die Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die Verurteilung oder die angewandten Sanktionen oder Maßnahmen.

k) die Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die Verurteilung oder die angewandten Sanktionen oder Maßnahmen **und die unionsweite Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung bei Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug.**

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 **Buchstaben a bis j, n, q und r** genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens **5 %** des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens **10 %** des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person [/des Unternehmens]

[/des Unternehmens] im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe ist.

im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe ist.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben k, l, m, o und p genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, deren Höchstmaß mindestens 3 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person [/des Unternehmens] im Geschäftsjahr vor der Entscheidung zur Verhängung der Geldstrafe ist.

entfällt

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absatz 2a genannten Straftaten mit Geldstrafen geahndet werden, die von der juristischen Person, von der die Umweltstraftat begangen wurde, zu entrichten sind und deren Höchstmaß sich auf 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person [/des Unternehmens] im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe beläuft.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten sehen die Einrichtung eines nationalen Fonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Dekontaminierung, Sanierung oder Wiederherstellung der Umwelt vor, der durch die Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen finanziert wird, die von den Urhebern von Umweltstraftaten gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b zu entrichten sind.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Die Straftat hat die Zerstörung oder einen irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schaden eines Ökosystems verursacht.

b) Die Straftat hat die Zerstörung oder einen irreversiblen oder dauerhaften erheblichen Schaden eines Ökosystems **oder einen dauerhaften erheblichen Schaden im Hinblick auf die Erhaltung von Populationen von unter die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates, die Richtlinie 92/43/EWG des Rates und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden wild lebenden Tieren oder Pflanzenarten** verursacht.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Die Straftat wurde in einem geschützten Gebiet begangen, etwa dem Kerngebiet von Nationalparks, Natura-

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**fa) Es handelt sich um eine
wiederholte Straftat.**

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ja) Die Straftat ist das Ergebnis eines
vorsätzlichen, fahrlässigen oder
leichtfertigen Verhaltens, das Schäden an
dem Kulturerbe eines Hoheitsgebiets
verursacht oder wahrscheinlich
verursachen wird.**

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Der Täter stellt den
Ausgangszustand der Natur wieder her.

a) Der Täter stellt den
Ausgangszustand der Natur wieder her,
**auch indem er finanziell zur
Wiederherstellung beiträgt.**

Änderungsantrag 105

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Mitgliedstaaten treffen die
erforderlichen Maßnahmen, um
sicherzustellen, dass eingefrorene und**

*eingezogene Vermögenswerte
entsprechend ihrer Art angemessen
verwaltet und nach Möglichkeit zur
Finanzierung von Wiedergutmachungen
verwendet werden. Dabei ziehen die
Mitgliedstaaten gegebenenfalls Folgendes
in Betracht:*

Änderungsantrag 106

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a – Buchstabe a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*a) die Verwendung eingezogener
finanzieller Vermögenswerte zur
Beseitigung verursachter Schäden, zur
Entschädigung von Opfern und/oder zur
Finanzierung von Maßnahmen zur
Bekämpfung ähnlicher Straftaten;*

Änderungsantrag 107

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a – Buchstabe b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*b) die Verwendung eingezogener
finanzieller Vermögenswerte zur Deckung
der Kosten, die mit der angemessenen
Haltung, Unterbringung und Pflege
beschlagnehmter lebender Tiere
verbunden sind;*

Änderungsantrag 108

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a – Buchstabe c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*c) das Angebot beschlagnehmter
Produkte aus wildlebenden Pflanzen und
Tieren an geeignete öffentliche
Einrichtungen für wirkliche Bildungs-
und Erhaltungszwecke.*

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung **oder Aufdeckung** dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, dass im Falle verschleierter Straftaten, deren Aufdeckung vom Täter verhindert wurde, besondere Verjährungsvorschriften angewandt werden können. In einem solchen Fall läuft die Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat unter Bedingungen, die eine Strafverfolgung ermöglichen, festgestellt werden konnte.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird; **entfällt**

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) durch die Straftat ein erhebliches Risiko für die Umwelt in seinem Hoheitsgebiet entstanden ist.

c) durch die Straftat ein erhebliches Risiko für die Umwelt **oder die biologische Vielfalt** in seinem Hoheitsgebiet entstanden ist.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Fällt eine Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des

Fällt eine Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 in die gerichtliche Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten, so entscheiden diese Mitgliedstaaten gemeinsam, in welchem das Strafverfahren stattfinden soll. Gegebenenfalls wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI des

Rates⁵⁹ an Eurojust verwiesen.

Rates⁵⁹ an Eurojust verwiesen.

Gegebenenfalls wird sie auch an Europol verwiesen.

⁵⁹ Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

⁵⁹ Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42).

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission erstellt einen Bericht über die Einrichtung einer auf Umweltfragen spezialisierten EU-Staatsanwaltschaft, die dadurch erfolgt, dass das Mandat der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) auf die Strafverfolgung von Umweltstraftaten und die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität mit grenzüberschreitenden Elementen ausgeweitet wird.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Schutz nach der Richtlinie (EU) 2019/1937 ***auch für*** Personen gilt, die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie melden.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Schutz ***auch für natürliche Personen*** nach ***Maßgabe von Artikel 4*** der Richtlinie (EU) 2019/1937 ***und für juristische Personen einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen*** gilt, die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie melden.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie melden und Beweise vorlegen oder anderweitig an der Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Straftaten mitwirken, im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erhalten.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **natürliche und juristische** Personen, die Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie melden und Beweise vorlegen oder anderweitig an der Ermittlung, Strafverfolgung oder gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Straftaten mitwirken, im Rahmen von Strafverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe erhalten.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische und natürliche Personen, die die in den Artikeln 3 und 4 dieser Richtlinie genannten Straftaten melden, im Rahmen der Richtlinie (EU) 202x/xxxx⁽⁺⁾ über strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren geschützt werden.

⁽⁺⁾ ABl. bitte Nummer und Fundstelle des betreffenden Rechtsakts (Verfahren 2022/0117(COD)) einfügen.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Rechte der betroffenen Öffentlichkeit, sich an den Verfahren zu beteiligen

Geänderter Text

Rechte der betroffenen Öffentlichkeit, **Zugang zu Informationen zu erhalten und** sich an den Verfahren zu beteiligen

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Informationen, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, sich über den Stand von Verfahren, die im Einklang mit dieser Richtlinie verfolgt werden, einschließlich der rechtskräftigen Urteile und der verhängten Sanktionen zu informieren, als von öffentlichem Interesse gelten und veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit nach ihrer nationalen Rechtsordnung angemessene Rechte haben, um sich an Verfahren über Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, beispielsweise als Zivilkläger, zu beteiligen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit *einschließlich nichtstaatlicher Organisationen* nach ihrer nationalen Rechtsordnung *die Möglichkeit haben, auf Informationen zuzugreifen, und* angemessene Rechte haben, um sich an Verfahren über Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4, beispielsweise als Zivilkläger, zu beteiligen.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten sehen Maßnahmen vor, um Hindernisse für das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf abzubauen und dadurch den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zur Justiz zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren auf faire, gerechte, zügige und erschwingliche Weise durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten richten Netzwerke von Umweltschlichtern ein, die Mitglieder der Öffentlichkeit einschließlich nichtstaatlicher Organisationen bei der Teilnahme an solchen Verfahren und bei der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützen können.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme, die darauf abstellen, die Umweltkriminalität insgesamt zu reduzieren, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und das Risiko für die Bevölkerung zu vermindern, Opfer von Umweltkriminalität zu werden. Die Mitgliedstaaten arbeiten gegebenenfalls mit den entsprechenden Interessenträgern zusammen.

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise Informations- und Sensibilisierungskampagnen, **die auf alle einschlägigen öffentlichen und privaten Interessenträger ausgerichtet sind, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung** sowie Forschungs- und Bildungsprogramme, die darauf abstellen, die Umweltkriminalität insgesamt zu reduzieren, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und das Risiko für die Bevölkerung zu vermindern, Opfer von Umweltkriminalität zu werden. Die Mitgliedstaaten arbeiten gegebenenfalls mit den entsprechenden Interessenträgern zusammen, **einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen.**

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Spezialisierte Umweltgerichte oder Umweltkammern innerhalb bestehender Gerichte

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet entweder spezialisierte Umweltgerichte oder Umweltkammern innerhalb bestehender Gerichte zu stärken und gegebenenfalls einzurichten, die die in den Artikeln 3 und 4 dieser Richtlinie festgelegten Straftaten untersuchen, strafrechtlich verfolgen und darüber gerichtlich entscheiden können.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union **fordern** die Mitgliedstaaten **diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren und Ermittlungen beteiligten Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten, Justizbediensteten und Personal** der zuständigen nationalen Behörden **zuständig sind, auf, regelmäßig spezialisierte Schulungen** im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie, **die für die Rollen der beteiligten Bediensteten und Behörden geeignet sind, anzubieten.**

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union **stellen** die Mitgliedstaaten **Ressourcen und Fachschulungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, damit an Strafverfahren und Ermittlungen beteiligte Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, Justizbedienstete und Mitarbeiter** der zuständigen nationalen Behörden **über das entsprechende Fachwissen – einschließlich Qualifikationen – in Bezug auf Umweltkriminalität und Umweltfragen verfügen, und organisieren mithilfe der Kommission den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene, und zwar** im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie **und entsprechend der Rollen der beteiligten Bediensteten und Behörden.**

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 und 4 wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, ***Cyberkriminalität, Wirtschaftskriminalität*** oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen, ***einschließlich der aktiven Beteiligung der Staatsanwaltschaft.***

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die von der EUSTA verwendeten Ermittlungsinstrumente werden auch bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität eingesetzt. Neben anderen Ermittlungsinstrumenten können die Mitgliedstaaten die vom Satellitenzentrum der Europäischen Union bereitgestellten nachrichtendienstlichen Geodaten nutzen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene aller ihrer zuständigen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene aller ihrer zuständigen

Behörden, die an der Vermeidung und Bekämpfung von Umweltkriminalität beteiligt sind, einzurichten. Mit diesen Mechanismen werden mindestens die folgenden Ziele verfolgt:

Behörden, die an der Vermeidung und Bekämpfung von Umweltkriminalität beteiligt sind, einzurichten. ***Zu diesen Maßnahmen sollte unter anderem die Verpflichtung gehören, spezialisierte Strafverfolgungseinheiten mit speziellen Kontaktstellen einzurichten.*** Mit diesen Mechanismen werden mindestens die folgenden Ziele verfolgt:

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission (OLAF) und anderen Organen der Union

Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die Mitgliedstaaten, Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 zusammen. Hierzu leistet die Kommission die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

Die EUSa ist mit ihren eigenen Befugnissen und Vollmachten zuständig für die Ermittlung, Verfolgung und Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Mittäter Straftaten begangen haben. Hierzu führt die EUSa Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Leitlinien für die Verwendung der Erlöse aus verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen für Umweltsanierungsmaßnahmen;

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strategie regelmäßig in Abständen von höchstens **fünf** Jahren nach einem auf die Analyse der Risiken gestützten Ansatz überprüft und aktualisiert wird, um die relevanten Entwicklungen und Trends und damit zusammenhängenden Gefahren im Bereich Umweltkriminalität zu berücksichtigen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strategie regelmäßig in Abständen von höchstens **drei** Jahren nach einem auf die Analyse der Risiken gestützten Ansatz überprüft und aktualisiert wird, um die relevanten Entwicklungen und Trends und **die** damit zusammenhängenden Gefahren im Bereich Umweltkriminalität zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass regelmäßig eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer Statistiken veröffentlicht **wird**.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass regelmäßig **die statistischen Daten** **und** eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer Statistiken veröffentlicht **werden**.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) eine gemeinsame Klassifizierung für Sanktionen;

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission eine einheitliche und harmonisierte Klassifizierung von Umweltstraftaten vor, die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erstellt wurde, sowie eine regulatorische Klassifizierung der Sanktionen, die den zuständigen nationalen Behörden, Staatsanwälten und Richtern bei der Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Sanktionen als Orientierungshilfe dienen sollen.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission Leitlinien zur Klärung des verfahrensrechtlichen Rahmens für die Beteiligung von Mitgliedern der Öffentlichkeit an der strafrechtlichen Verfolgung von Umweltstraftaten vor, einschließlich der Festlegung leicht zugänglicher Zulässigkeitskriterien.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27a

Änderungen der Richtlinie (EU) 2017/1371

Die Richtlinie (EU) 2017/1371 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug und den grenzüberschreitenden Umweltschutz durch Rückgriff auf das Strafrecht“.

2. In Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Unverzüglich nach dem Beschluss des Europäischen Rates gemäß Artikel 86 Absatz 4 AEUV legt die Kommission einen Legislativvorschlag zur Einrichtung der auf Umweltfragen spezialisierten EU-Staatsanwaltschaft vor, wobei die Einrichtung dadurch erfolgt, dass die Europäische Staatsanwaltschaft ermächtigt wird, Ermittlungen in Bezug auf Straftaten, die unter die Richtlinie 202x/xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG⁺ fallen sowie Umweltschäden und -kriminalität von unionsweitem Ausmaß betreffen, zu beantragen und in diesem Zusammenhang Gerichtsverfahren einzuleiten, sowie einen Vorschlag zur entsprechenden Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1939, mit dem der Ausweitung des Mandats der EUSTa auf schwere

Umweltkriminalität Rechnung getragen wird.“

+ ABl. bitte Nummer und Fundstelle des betreffenden Rechtsakts (Verfahren 2021/0422(COD) einfügen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Strafrechtlicher Schutz der Umwelt und Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0851 – C9-0466/2021 – 2021/0422(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 27.1.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PETI 24.3.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Vlad Gheorghe 1.3.2022
Datum der Annahme	30.11.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 –: 13 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Andris Ameriks, Marc Angel, Margrete Auken, Markus Buchheit, Tamás Deutsch, Francesca Donato, Alexis Georgoulis, Vlad Gheorghe, Peter Jahr, Stelios Kypouropoulos, Cristina Maestre Martín De Almagro, Ana Miranda, Dolors Montserrat, Ulrike Müller, Emil Radev, Yana Toom, Loránt Vincze, Michal Wiezik, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jarosław Duda, Rosa Estaràs Ferragut, Demetris Papadakis, Anne-Sophie Pelletier, Marie-Pierre Vedrenne
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Pablo Arias Echeverría, Jorge Buxadé Villalba, Eider Gardiazabal Rubial, Alicia Homs Ginel, Hermann Tertsch, Marie Toussaint, Juan Ignacio Zoido Álvarez

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

17	+
NI	Tatjana Ždanoka
Renew	Vlad Gheorghe, Yana Toom, Marie-Pierre Vedrenne, Michal Wiezik
S&D	Alex Agius Saliba, Andris Ameriks, Marc Angel, Eider Gardiazabal Rubial, Alicia Homs Ginel, Cristina Maestre Martín De Almagro, Demetris Papadakis
The Left	Alexis Georgoulis, Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Margrete Auken, Ana Miranda, Marie Toussaint

13	-
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Hermann Tertsch
ID	Markus Buchheit
NI	Francesca Donato
PPE	Pablo Arias Echeverría, Jarosław Duda, Rosa Estaràs Ferragut, Peter Jahr, Stelios Kypourouopoulos, Dolors Montserrat, Emil Radev, Loránt Vincze, Juan Ignacio Zoido Álvarez

2	0
NI	Tamás Deutsch
Renew	Ulrike Müller

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung